
GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

GEMEINSAME NETZGESELLSCHAFT SWLB/STWWN GMBH & CO. KG

I. Allgemeines

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeinsame Netzgesellschaft SWLB/STWWN GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Remseck am Neckar oder Waiblingen (Noch in Klärung).

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und –anlagen für Strom und Gas, die Erzeugung und der Bezug von Energie (Strom und Gas), insbesondere auch erneuerbaren Energien sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 10.000.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Gemeinsame Netzgesellschaft SWLB/STWWN Verwaltungs- GmbH mit Sitz in Remseck am Neckar oder Waiblingen (noch in Klärung).

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;
 - b) als Kommanditisten:

- c) Stadtwerke Ludwigsburg – Kornwestheim GmbH mit Sitz in Ludwigsburg
(nachfolgend „SWLB“)
mit einer Kommanditeinlage von EUR 5.000,--
entspricht 50 %
 - d) Stadtwerke Waiblingen GmbH mit Sitz in Waiblingen
(nachfolgend „STWWN“)
mit einer Kommanditeinlage von EUR 5.000,--
entspricht 50 %.
- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten wird auf die Hafteinlage angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.
- (4) Die Einlagen werden wie folgt erbracht:
- a) Die SWLB erbringt ihre Einlage in bar.
 - b) Die STWWN erbringt ihre Einlage in bar.

§ 5 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I geführt, auf dem seine Haftsumme, d.h. die als Hafteinlage im Handelsregister eingetragene Kapitaleinlage, verbucht wird.
- (2) Daneben wird für jeden Gesellschafter als Kapitalkonto II ein weiteres Festkapitalkonto geführt, auf dem die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile und über die Haftsumme hinausgehenden Einlagen des Gesellschafters verbucht werden. Verluste werden auf einem als Unterkonto des Kapitalkontos II zu führenden Verlustvortragskontos verbucht. Gerät das Kapitalkonto II durch Verluste ins Debet, sind die auf den betroffenen Kommanditisten entfallenden Gewinnanteile zunächst diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (3) Für alle Gesellschafter wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, in das nach diesem Vertrag vorgesehene oder von der Gesellschafterversammlung beschlossene Rücklagen sowie Einlagen eingestellt werden. Am gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am festen Gesellschaftskapital (Kapitalkonto I und II) beteiligt.
- (4) Neben den Kapitalkonten I und II wird für jeden Gesellschafter ein variables Verrechnungskonto geführt.

- (5) Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile sowie der Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter verbucht, insbesondere Entnahmen, Zinsen sowie der Ausgaben- und Aufwendungsersatz.
- (6) Guthaben auf den Kapitalkonten I und II sowie auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden nicht verzinst.
- (7) Guthaben auf den Verrechnungskonten werden mit 1% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Für Debetsalden erhöht sich diese Verzinsung um 1%.

§ 6 Entnahmen

- (1) Entnahmen sind von den jeweiligen Verrechnungskonten und nur dann zulässig, soweit das Verrechnungskonto ein Guthaben ausweist. Weitere Entnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung und
 - b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu den von ihm vorzunehmenden und in § 11 aufgeführten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 GHB ist ausgeschlossen.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.

- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft, soweit diese zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

§ 10 Vergütung für die Geschäftsführung

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5% des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält Ersatz aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar. Sie versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

V. Gesellschafterversammlung

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt vorab außer in den durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen über die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen:
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Gegenstände, u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;

- e) Aufnahme eines weiteren Gesellschafters;
 - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - h) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt der persönlich haftende Gesellschafter die Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von EUR 12.500 im Einzelfall übersteigt;
 - c) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert den Betrag von EUR 100.000 übersteigt;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert einmalig oder jährlich einen Betrag von EUR 12.500 übersteigt;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG;
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR 5.000, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
 - g) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR 1.000 übersteigt;
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR 12.500 übersteigt;
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
 - j) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - k) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von a) bis l) erfasst sind.

- (3) Die Vertreter der Kommanditisten haben – so weit es sich um kommunale Mehrheitsbeteiligungen handelt - bei Beschlüssen zu den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. a) – f) und des Abs. 2 lit. a) – f) sowie bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gem. § 5 Abs. 3 sowie den §§ 6, 17, 18, 20, 22 und 25 die vorherige Zustimmung ihrer jeweiligen Aufsichtsräte einzuholen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung
- a) über den Jahresabschluss
 - b) über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) über die Entlastung der Geschäftsführung sowie
 - d) zur Wahl des Abschlussprüfers abzuhalten.
- (2) Zur Einberufung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 auch verpflichtet; auf Verlangen eines Kommanditisten ist der persönlich haftende Gesellschafter in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet. Kommt der persönlich haftende Gesellschafter einem solchen Verlangen zur Einberufung nicht nach, so kann der betreffende Kommanditist selbst die Einladung vornehmen.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist im Falle der schriftlichen Ladung das Datum des Poststempels entscheidend.

§ 13 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 70% des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der in § 10 genannten Formalien eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine solche Beschlussfassung anordnet. In dem Aufforderungsschreiben ist die Frist zu bezeichnen, innerhalb deren die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss. Die Frist muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Je ein Euro eines Kommanditanteils gewährt eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Absendung der Versammlungsniederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Kommanditisten zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Vorsitzende – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 15 Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Die anderen Gesellschafter können verlangen, dass der Vertreter nur zugelassen wird, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
- (3) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters angehören, nicht teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss zulassen.

VI. Wirtschaft**§ 16 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitionsplan, Finanzplan, Leistungs- und Ergebnisplan und ggf. die Stellenübersicht für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie eine fünfjährige Mittelfristplanung so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und den Gesellschaftern zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch den persönlich haftenden Gesellschafter aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer geprüft.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§ 18 Ergebnisverwendung

- (1) Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
- (2) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter – vorbehaltlich der in diesem Vertrag geregelten Gutschriften und Belastungen sowie der Regelungen in § 23 - im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt, soweit sie keinen einstimmigen abweichenden Beschluss fassen.

§ 19 Ausgleich durch einen Gesellschafter veranlasster Mehr- und Mindersteuern

- (1) Soweit sich die Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner persönlichen Sphäre verwirklicht hat, (z. B. Erhöhung der Gewerbesteuer durch Erzielung eines Veräußerungsgewinns eines Gesellschafters; Ermäßigung der Gewerbesteuer durch erhöhte Abschreibungen in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; Auslösung von Grunderwerbsteuer durch Anteilsübertragung, Versagung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen aufgrund Fremdfinanzierung von Sonderbetriebsvermögen, Untergang von Zins- oder Verlustvorträgen etc.) wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinnvorabs zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt.
- (2) Kein Ausgleich erfolgt, soweit es aufgrund steuerlicher Vorschriften, sei es auf der Ebene der Gesellschaft, sei es auf der Ebene der Gesellschafter (z. B. § 35 EStG), wirtschaftlich zu einem Ausgleich der Steuermehr- oder -minderbelastung kommt.
- (3) Ist kein handelsrechtlicher Jahresüberschuss der Gesellschaft vorhanden oder reicht dieser nicht aus, um die Ausgleichungen im Rahmen der Gewinnverteilung vorzunehmen, sind die ausgleichspflichtigen Gesellschafter verpflichtet, einen Ausgleich durch Einlage zu leisten, die durch Belastung ihres Verrechnungskontos erfolgt, auch wenn dieses dadurch debitorisch wird.
- (4) Der Ausgleich erfolgt in dem Geschäftsjahr, für das sich die Steuermehr- oder -minderbelastung auswirkt. Scheidet ein Gesellschafter vor Fälligkeit des von ihm geschuldeten Ausgleichs aus der Gesellschaft aus, so geht die Ausgleichspflicht auf seinen Rechtsnachfolger in die Beteiligung über. Scheidet ein ausgleichspflichtiger Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger gegen Abfindung aus, so ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe des Barwerts des voraussichtlichen Ausgleichsbetrages einen entsprechenden Teilbetrag der Abfindung als Sicherheit einzubehalten. Der Betrag ist mit 2% über dem Basiszins p.a. zu verzinsen. Der Gesellschafter kann Auszahlung des Betrages gegen Sicherheitsleistung verlangen.
- (5) Können sich die Gesellschafter nicht über die auszugleichenden Beträge einigen, werden diese vom Abschlussprüfer als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für alle Gesellschafter ermittelt. Die Gesellschafter sind in dem vom Schiedsgutachter für erforderlich gehaltenen Umfang zur Mitwirkung, insbesondere zur Informationserteilung verpflichtet. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

VII. Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Austritt, Kündigung

§ 20 Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil oder Teile davon (Übertragungen, Belastungen) ist nur aufgrund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter erteilt wird.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach Abs. 4 aus.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn Gesellschaftsanteile geteilt oder ungeteilt an andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten belastet werden, ein Ankaufsrecht nach Abs. 4 wird nicht ausgelöst.
- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Die anderen Gesellschafter erwerben den angedienten Gesellschaftsanteil bzw. Teilgesellschaftsanteil im Verhältnis ihrer Beteiligung, wenn sie untereinander nichts anderes bestimmen. Macht ein Gesellschafter von dem Angebot fristgerecht keinen Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallende Übernahmerecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils zu; dieses Übernahmerecht können die übrigen Gesellschafter nur innerhalb eines weiteren Monats durch eingeschriebenen Brief ausüben. Ein Erwerb ist nur möglich, wenn insgesamt der ganze Gesellschaftsanteil erworben wird.
- (5) Erklärt nur ein Gesellschafter sich dazu bereit, den angebotenen Gesellschaftsanteil zu erwerben, kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn er den gesamten Gesellschaftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwirbt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Angebotsannahme ist das Datum des Poststempels.
Der Gesellschaftsanteil ist von den übernehmenden Gesellschaftern nach Maßgabe des § 26 zu vergüten.
- (6) Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, gilt die Zustimmung nach Abs. 1 als erteilt.

§ 21 Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Die verbleibenden Gesellschafter können den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung übernehmen. Die in § 20 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend. Findet keine Übernahme des Gesellschaftsanteils des kündigenden Gesellschafters durch die anderen Gesellschafter statt, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 22 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
- c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.

Wenn außer dem betroffenen Gesellschafter nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.

- (2) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Der Ausschluss wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter erklärt. Er wird rechtswirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 23 gezahlt wird und ob ihre Höhe strittig ist.

§ 23 Abfindung

- (1) Bei Kündigung (§ 21), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 22), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.

- (2) Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Ertragswert der Gesellschaft, der nach dem jeweils geltenden Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung bzw. der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Regelung zu ermitteln ist. Im Falle eines Ausschlusses nach § 26 beträgt die Abfindung nur 80% dieses Verkehrswertes. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen des § 25 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 26 der Tag des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter.

Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Ermittlung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach Abs. 2 werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer in Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- (4) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in [zwei] gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (5) An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.

- (6) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistungen verlangen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Gesellschafter aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen ohne Vereinbarung aus der Gesellschaft ausscheidet und die Bedingungen des Ausscheidens nicht an anderer Stelle dieses Vertrages geregelt sind.
- (8) Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

VIII. Kommunalrechtliche Bestimmungen

§ 24 Gemeindefinanzwirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff GemO erfüllt wird. Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe der Energieversorgung in Remseck gemäß §§ 1 und 2 GemO.
- (2) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Prüfung ist um die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern.
- (3) Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse sowie der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (4) Den Trägerkommunen der Kommanditisten sowie den an der Gesellschaft direkt beteiligten Kommunen sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Daneben sind ihnen zu den von ihnen jeweils bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

§ 26 Schiedsklausel

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltsvereins Stuttgart e.V. durchzuführen.
- (2) Eine Klage vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltsvereins Stuttgart e.V. die Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens bestätigt wird.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Entwurf

- a) Die Kommanditisten:
- b) , den
- c) Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim GmbH
- d) , den
- e) Stadtwerke Waiblingen GmbH
- f) Die Komplementärin:
- g) , den
- h) Gemeinsame Netzgesellschaft SWLB/STWWN Verwaltungs GmbH